

Satzung über den Kostenersatz und Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 02.10.2006

Der Verbandsgemeinderat Jockgrim hat in seiner Sitzung am 18.09.2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in Verbindung mit § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und anderer Vorschriften vom 05.04.2005 (GVBl. vom 11.04.2005, Nr. 7) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 413) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Jockgrim Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in §§ 33 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahren, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 LBKG).
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch.
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in §§ 33 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Päch-

ters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Das gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird. Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten bzw. Aufwendungen insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Schutzausrüstung; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.
 - e) Entsorgung von verbrauchtem Material zu a).

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 Abs.1 und 2 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Jockgrim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Jockgrim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 31.03.2004 außer Kraft.

Jockgrim, den 02.10.2006
Verbandsgemeindeverwaltung
Schwind, Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

- (1) Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD), Entgeltgruppe 9, Stufe 4, der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.
- (2) Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 4,00 EUR je volle Einsatzstunde zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

- (1) Eine Taucherstunde wird mit dem 3,5-fachen des Betrages zu I. (1)
 - (1) Zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H. berechnet.
- (2) Bei besonderer Belastung des Tauchers, z.B. bei einer Tauchtiefe von mehr als 10 Metern, bei einer Oberflächenwassertemperatur von weniger als 8 Grad Celsius, bei stark unreinigtem Wasser ist ein Zuschlag zu dem Stundensatz von 25 v. H. aus II (1) zu erheben.

III. Personal- und Sachaufwand (Kosten für Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Arbeiten an fremdem Gerät:

Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr per Liter 0,80 €

Für sonstige (private) pro Liter

1,00 €

IV. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	67 EUR
	LF 8	55 EUR
	LF 16	73 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16 oder HLF 20/16	73 EUR
	TLF 24/48	73 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	63 EUR

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter	DL 23/12	92 EUR
2.2 Ölwehrfahrzeug	RW-ÖLGW-Öl	49 EUR
2.3 Rüstwagen	RW 1	61 EUR
	RW 2	79 EUR

3. Sonstige Fahrzeuge

3.1 Anhängeleiter (AL)		30 EUR
3.2 Einsatzleitwagen	ELW 1	49 EUR
3.3 Lastkraftwagen und MTF m. Laderaum		49 EUR
3.4 Mannschaftswagen	MTF	49 EUR
3.5 Rettungsboot	RTB	49 EUR
3.6 Schlauchboot mit Außenmotor		36 EUR
3.7 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	55 EUR
3.8 Mehrzweckfahrzeug		61 EUR
3.9 Mehrzweckboot		61 EUR

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		9 EUR
je Scheinwerfer einzeln		5 EUR
4.2 Be- und Entlüftungsgerät		18 EUR

4.3 Feuerlöscher je Tag	12 EUR
4.4 Motorsäge	9 EUR
4.5 Notstromaggregat	
bis einschl. 10 KVA	12 EUR
bis einschl. 20 KVA	18 EUR
4.6 Ölauffangbehälter	
bis 10 cbm	9 EUR
über 10 cbm	18 EUR
4.7 Pressluftatmer je Einsatz	49 EUR
4.8 Schlammpumpe	21 EUR
4.9 Schlauchmaterial	
Druckschlauch A (je Tag)	12 EUR
4.10 Stahlrohr B/C (je Tag)	12 EUR
4.11 Tauchpumpe (je Stunde)	12 EUR
4.12 Tragkraftspritze	
bis 400 Liter	24 EUR
über 400 Liter	36 EUR
4.13 Rettungsmasken	110 EUR
4.14 Einsatz von Kaminreinigungsgerät	6 EUR
4.15 Notstromgenerator 63 KVA	36 EUR
4.16 Ölschlängel je 50 m/Tag	30 EUR
4.17 Ölbindemittel inkl. Entsorgungskosten pro Sack	40 EUR

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).